

VEJBBS

Verein der Eltern der deutsch-bulgarischen Begegnungsschule Sofia
Сдружение на родителите от немско-българското училище за среща на културите София

Satzung der gemeinnützigen Körperschaft **Verein der Eltern der deutsch-bulgarischen Begegnungsschule Sofia**

in Sofia, Bulgarien
(geändert am 02.07.2020)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Name des Vereins lautet Verein der Eltern der deutsch-bulgarischen Begegnungsschule Sofia.
- (2) Sein Sitz ist in Sofia, Bulgarien. Die Geschäftsadresse lautet: ul. Frédéric Joliot-Curie 25, 1113 Sofia.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins und der Schule. Mittel des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Einrichtung und Unterhaltung einer allgemeinbildenden deutsch-bulgarischen Begegnungsschule einschließlich Kindergarten/Vorschule. Der Verein sichert die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit.
- (2) Die Mittel des Vereins werden durch Förderungen und Mitgliedsbeiträge erwirtschaftet.

§ 3

Tätigkeitsgegenstand

- (1) Die Schule dient dem Ziel, ihren Schülern¹ eine zweisprachige, bikulturelle Schulbildung zu ermöglichen, die auf deutsche Bildungsziele unter Verwendung deutscher Lehrpläne und in der Regel auf deutsche Abschlüsse ausgerichtet ist. Bulgarischsprachiger Unterricht wird auf der Grundlage angepasster und pädagogisch vertretbarer bulgarischer Lehrpläne angeboten.
- (2) Die Schule stellt sich darüber hinaus die Aufgabe, die Schüler mit der deutschen und bulgarischen Sprache und Kultur vertraut zu machen sowie auch durch außerschulische Aktivitäten menschliche und kulturelle Verbindungen zu pflegen und gegenseitiges Verständnis zu fördern.

¹ Sämtliche Funktionen, Ämter - und Personenbezeichnungen in dieser Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

- (3) Im Rahmen dieser Zielsetzung steht die Schule neben Schülern deutscher und bulgarischer Staatsangehörigkeit auch Schülern aus Drittstaaten offen, soweit die Kapazität der Schule dies zulässt, die bulgarischen gesetzlichen Bestimmungen dem nicht entgegenstehen sowie die weiteren Zulassungsvoraussetzungen gemäß Aufnahmeordnung der Schule erfüllt sind.
- (4) Struktur und Programm der Schule orientieren sich an dieser Zielsetzung und werden im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt unter Mitwirkung der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland sowie unter Beteiligung der zuständigen bulgarischen Behörden festgelegt.

MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Mitglieder

- (1) Eltern, deren Kinder an der Schule unterrichtet werden und die dem Zweck des Vereins (§ 2 und 3) zustimmen, sollten Mitglieder des Vereins werden.
- (2) Sonstige natürliche oder juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden. Juristische Personen können einen stimmberechtigten Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden.
- (3) Der Bewerber muss beim Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen und sich darin verpflichten, jährlich den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu bezahlen.

§ 5 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Deutsche Schule, die deutsche Sprache oder die kulturellen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Bulgarien besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Schulvereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung zu stimmberechtigten Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

§ 6 Aufnahme

Über das Aufnahmegesuch entscheidet die Mitgliederversammlung in Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein. Die Mitgliedschaft erlischt ferner, wenn der zu Beginn des Schuljahres fällige Mitgliedsbeitrag nach vorheriger schriftlicher Mahnung bis zum Ende des Schuljahres nicht entrichtet wurde.
- (2) Der Austritt ist dem Schulvereinsvorstand schriftlich mitzuteilen und wird zum Schluss des Schuljahres wirksam.

§ 8 Ausschluss

Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie durch ihr Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss wird unter Angabe des Grundes dem Betroffenen mitgeteilt.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Das Mitglied haftet für Verbindlichkeiten des Vereins nur über seine Mitgliedsbeiträge, nicht aber mit seinem persönlichen Vermögen.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 10 Termine der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlungen können ordentlich oder außerordentlich sein.
- (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden zweimal im Jahr wie folgt statt:
 - a) Die erste ordentliche Jahresmitgliederversammlung muss innerhalb von 2 (zwei) Monaten nach Beginn des Schuljahres stattfinden.
 - b) Die zweite ordentliche Mitgliederversammlung muss vor Ende des Jahresabschlusses, aber spätestens bis zum 20.3. (20. März) stattfinden.
- (3) Weitere Mitgliederversammlungen sind außerordentlich und werden einberufen, wenn sie vom Schulvereinsvorstand beschlossen oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder beim Vorsitzenden des Schulvereinsvorstandes schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt werden. Die Mitgliederversammlung soll dann binnen 3 (drei) Wochen stattfinden.

§ 11 Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlungen werden durch den Schulvereinsvorstand einberufen und vom Vorsitzenden bzw. von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung, des Datums, der Uhrzeit, des Orts, wo die Mitgliederversammlung stattfindet, und auf wessen Initiative die Versammlung einberufen wird. Die Einladung wird mindestens 10 (zehn) Tage vor der Versammlung im Register für gemeinnützige juristische Personen der Eintragungsagentur veröffentlicht.
- (2) Die Verhandlungssprache ist Deutsch. Die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen werden in deutscher und bulgarischer Sprache verfasst.

§ 12

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ (ein Viertel) der Mitglieder bei den Abstimmungen anwesend ist. Abwesende Mitglieder können sich nicht durch anwesende Mitglieder vertreten lassen.
- (2) Ist die Versammlung beschlussunfähig, so beruft der Vorsitzende eine neue Versammlung ein. Die zweite Versammlung kann bereits eine Stunde später am Tag der ersten Versammlung oder spätestens nach 14 Tagen stattfinden. Sie ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 13

Aufgaben

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Beschlussfassung über die Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung;
2. Entgegennahme des Berichts des Vorsitzenden über die Tätigkeit des Schulvereinsvorstandes;
3. Entgegennahme des Berichts des Schulleiters;
4. Entgegennahme des Berichts der Rechnungs- und Kassenprüfer über die Rechnungslegung des Schulvereinsvorstandes;
5. Beschluss über den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsentwurf für das weitere Wirtschaftsjahr;
6. Entlastung des Schulvereinsvorstandes;
7. Beschlüsse über Erwerb oder Veräußerung von Gebäuden bzw. Grundstücken. Darüber hinaus auch Beschlüsse über die Aufnahme von Darlehen, soweit der Schulvereinsvorstand nicht entscheidungsbefugt ist;
8. Beschlussfassung über Anträge des Schulvereinsvorstandes bzw. von Mitgliedern, die mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitgeteilt wurden;
9. Wahl des Schulvereinsvorstandes;
10. Wahl der Rechnungs- und Kassenprüfer;
11. Beschlussfassung über die Umwandlung und Auflösung des Vereins.

§ 14

Abstimmungen

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen - soweit die Satzung nichts anderes bestimmt - mit einfacher Stimmenmehrheit (50 plus 1) der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit wird der Beschlussentwurf abgewiesen.
- (2) Lehrer und andere Angestellte der Schule haben bei der Wahl und Entlastung des Vorstandes kein Stimmrecht und können auch nicht gewählt werden.
- (3) Werden Mitglieder des Elternbeirates in den Vorstand gewählt, so müssen diese umgehend nach der Wahl aus dem Elternbeirat zurücktreten, da eine Doppelfunktion nicht zulässig ist.
- (4) Vorstandsmitglieder, ihre Ehegatten oder Verwandte aus gerader Linie, ohne Ausnahmen, sowie Verwandte in der Seitenlinie bis zum vierten Grad oder verschwägte Verwandte bis zum zweiten Grad sind bei der Entlastung des Vorstandes gem. § 13 (6) sowie bei Abstimmungen, die das jeweilige Vorstandsmitglied selbst betreffen, nicht stimmberechtigt.

§ 15
Niederschrift

- (1) Über die Verhandlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer unterzeichnet wird.
- (2) Der Vorsitzende des Schulvereinsvorstandes veranlasst, dass die Niederschrift den Mitgliedern und dem Leiter der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland nach spätestens vier Wochen zur Verfügung gestellt wird. Änderungsanträge zur Niederschrift sind vom Vorsitzenden aktenkundig und zum Gegenstand der nächsten Mitgliederversammlung zu machen.

SCHULVEREINSVORSTAND

§ 16
Mitglieder und ständige Sitzungsteilnehmer

- (1) Der Schulvereinsvorstand besteht aus 6 (sechs) Mitgliedern. Dem Vorstand können nur Mitglieder des Schulvereins angehören.
- (2) An allen Sitzungen des Schulvereinsvorstandes nehmen mit beratender Stimme teil:
 1. der Leiter der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland oder dessen Beauftragter,
 2. der Schulleiter sowie
 3. der Verwaltungsleiter.

§ 17
Weitere Sitzungsteilnehmer

Auf Beschluss des Schulvereinsvorstandes können weitere Teilnehmer zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 18
Amtszeit und Nachfolge

- (1) Die Amtszeit der Schulvereinsvorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung einen Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied. Dessen Amtszeit endet mit der Amtszeit des gesamten gewählten Vorstandes.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der eingetragenen Mitglieder jederzeit die vorzeitige Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder oder des gesamten Vorstandes beschließen, wenn sich diese nachweislich vereinschädigend verhalten haben. Hierzu muss bis 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung ein entsprechender Antrag von mindestens 1/4 der eingetragenen Mitglieder beim Vorstand eingereicht werden. Im Falle einer Abwahl eines Vorstandmitgliedes bzw. des gesamten Vorstandes muss eine sofortige Neuwahl stattfinden.

§ 19

Ämter und Geschäftsordnung

- (1) Der Schulvereinsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Schulvereinsvorstand bestimmt aus seiner Mitte Verantwortliche für folgende Bereiche: Vorsitz, stellvertretender Vorsitz, Finanzangelegenheiten, Personalangelegenheiten, Bauangelegenheiten, Organisation und Entwicklung, Schriftführung.
- (3) Die Verhandlungssprache ist Deutsch.
- (4) Die Vorstandsmitglieder erhalten die „Richtlinie zum Interessenkonflikt“, zu Beginn Ihrer Amtszeit. Jedes Vorstandsmitglied hat die „Richtlinie zum Interessenkonflikt“ zu akzeptieren und datiert zu unterzeichnen. Die unterzeichneten Dokumente werden im Sekretariat der Schule aufbewahrt.

§ 20

Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlüsse des Schulvereinsvorstandes werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Schulvereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Wird der Vorstand, z.B. durch das Ausscheiden von Mitgliedern, beschlussunfähig, so benennt der Vorsitzende einen Geschäftsführer, der befugt ist, bis zur Behebung der Beschlussunfähigkeit die gesamten Geschäfte des Vorstandes zu führen. Sind der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ausgeschieden, oder erfolgt die Bestellung des Geschäftsführers nicht innerhalb von 20 Tagen, so steht das Recht zur Benennung auch dem Leiter der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland oder dessen Beauftragten zu. Jedes Mitglied des Vorstandes ist verpflichtet, eine Bestellung anzunehmen, mit Dritten ist eine Vereinbarung zu treffen, aus der sich ergibt, in welchem Umfang der Geschäftsführer neben dem Vorstand persönlich verantwortlich wird.

§ 21

Einberufung von Sitzungen

Zu den Sitzungen des Schulvereinsvorstandes lädt der Vorsitzende mindestens eine Woche vor Beginn einer Sitzung ein. In dringenden Fällen beruft der Vorsitzende innerhalb einer Woche eine Sitzung ein. Ein dringender Fall liegt in der Regel vor, wenn zwei Vorstandsmitglieder, der Leiter der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland oder der Schulleiter einen Antrag stellen.

§ 22

Aufgaben des Schulvereinsvorstands

- (1) Der Schulvereinsvorstand ordnet sämtliche Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (2) Im Einzelnen nimmt der Schulvereinsvorstand folgende Aufgaben wahr:
 1. Wahl, Verpflichtung und Entlassung des Schulleiters;

2. Verpflichtung und Entlassung von Lehrern und Angestellten der Schule, örtliche Vorentscheidung über die Dienstverträge der vom Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – vermittelten Lehrer unter Mitwirkung des Schulleiters entsprechend der in seiner Dienstordnung und seinem Dienstvertrag festgelegten Regelung;
 3. Beschlussfassung über Zielsetzung und Weiterentwicklung der Schule;
 4. Inkraftsetzung der durch den Schulleiter eingebrachten Ordnungen der Schule; Ausarbeitung des Haushaltsentwurfs für das neue Wirtschaftsjahr unter Berücksichtigung der Bewilligungsbedingungen für die deutsche amtliche Förderung;
 5. Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die Schule, Überwachung der Einhaltung des Haushaltsplanes. Der Schulvereinsvorstand entscheidet über die Aufnahme von Darlehen, die eine kürzere Laufzeit als ein Jahr haben und deren Betrag einzeln oder zusammen mit anderen Darlehen ein Zwölftel des Jahreshaushalts nicht überschreiten darf;
 6. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Schulvereins, Abgabe und Annahme von Rechtserklärungen für den Schulverein;
 7. Entscheidung über die Schulgeldhöhe und über Anträge auf Schulgeldermäßigung;
 8. Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 9. Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen, soweit die Schulordnung dies vorsieht;
 10. Ausfertigung eines Jahresberichts über die Vereinstätigkeit und dessen Vorlage bei der Mitgliederversammlung;
 11. Genehmigung der Haushaltsführung und des Jahresabschlusses der Schule;
- (3) Beschlüsse, die sich auf Umfang und Art der deutschen Förderung auswirken, sind im Einvernehmen mit dem Leiter der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland zu fassen.
- (4) Organisatorische Angelegenheiten der Schule regelt der Schulvereinsvorstand im Einvernehmen mit dem Schulleiter, dessen Aufgaben und Zuständigkeiten im pädagogischen und administrativen Bereich durch die Dienstordnung festgelegt sind.

§ 23

Zeichnung von Schriftstücken

Die rechtsverbindliche Zeichnung von Schriftstücken des Schulvereins erfolgt durch Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern. Dabei müssen der Vorsitzende und/oder sein Stellvertreter mindestens unterzeichnen. Soweit dabei Angelegenheiten berührt werden, die sich auf Umfang und Art der deutschen Förderung auswirken können, ist die Zustimmung des Leiters der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland vorher herbeizuführen. Soweit Schriftstücke den dienstlichen Bereich des Schulleiters berühren, wird ihm Einblick gegeben.

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 24

Rechte und Pflichten des Schulleiters

Rechte und Pflichten des Schulleiters, insbesondere seine Mitwirkung bei personellen Entscheidungen des Schulvereinsvorstandes sind durch den Dienstvertrag, die Dienstordnung, die Schulordnung und die Konferenzordnung festgelegt.

§ 25

Mitwirkung von Lehrern, Schülern und Eltern

Der Schulvereinsvorstand trägt dafür Sorge, dass den Lehrern, Schülern und Eltern eine angemessene Mitwirkung und Beteiligung am schulischen Leben entsprechend den für die Schule geltenden Ordnungen eingeräumt wird.

§ 26

Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die die gesamte Vermögensverwaltung, insbesondere das Kassenwesen und die Einhaltung des Budgets für das Schuljahr zu überwachen haben und den Bericht über die Erfüllung des Budgets für das Schuljahr nach Fertigstellung zu prüfen haben.
- (2) Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt jeweils für das folgende Schuljahr durch die Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 27

Besondere Bindungen des Schulvereins und der Schule

- (1) Durch diese Satzung werden die Aufgaben und die inneren Zuständigkeiten des Vereins geregelt.
- (2) Daneben bestehen besonders geregelte Bindungen des Schulvereins und der Schule
 - gegenüber den zuständigen einheimischen Schulbehörden, wenn die Schulaufsicht von ihnen wahrgenommen wird;
 - gegenüber dem Auswärtigen Amt und dem Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - wegen der Förderungsbedingungen;
 - gegenüber der Kultusministerkonferenz wegen der Lehrpläne, der deutschen Prüfungen, der Anerkennung der Schule im Sinne von in Deutschland gültigen Zeugnis- und Abschlussberechtigungen.

§ 28

Änderung der Satzung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung des Schulvereins mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Änderungen von Bestimmungen, die ein Mitwirkungsrecht der Bundesrepublik Deutschland vorsehen, bedürfen der Zustimmung des Auswärtigen Amtes.

§ 29

Auflösung des Schulvereins

- (1) Eine Auflösung des Schulvereins kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (2) Die Liquidation des Vereinsvermögens erfolgt durch eine oder mehrere durch den Vorstand angewiesene Person/Personen .

- (3) Das vorhandene Vermögen ist dann der Bundesrepublik Deutschland mit der Bestimmung zu überlassen, dass es während eines Zeitraums von zehn Jahren für die Neugründung einer deutschen Schule am gleichen Ort (Sofia) bereitgehalten werden soll. Nach Ablauf dieser Frist soll das Vereinsvermögen nach Befinden des Auswärtigen Amtes für die Zwecke anderer deutscher Auslandsschulen, in erster Linie in demselben Lande, verwendet werden.

§ 30
Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins der Eltern der deutsch-bulgarischen Begegnungsschule Sofia am 26.03.2008 angenommen und vom gewählten Schulvereinsvorstand unterzeichnet. Die Änderung ist von der Mitgliederversammlung des Vereins der Eltern der deutsch – bulgarischen Begegnungsschule Sofia am 02.07.2020 angenommen worden.



Handwritten signatures in blue ink, including the name 'Stef' and other illegible signatures.

